

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 39 (1952)
Heft: 19: Epochalunterricht ; Ich bin doch kein Kind mehr

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

loyal, nicht verletzend und doch auch ohne Menschenfurcht geschehen, wie Ursprung es in edler Feinheit gezeigt hat.

Im Jahre 1941 wurde Ursprung um seiner wissenschaftlichen Verdienste willen zum Mitglied der päpstlichen Akademie der Wissenschaften ernannt, was dem katholischen Gelehrten besondere Freude bereitete. Aber auch andere gelehrte Gesellschaften des In- und Auslandes, z. B. Amerikas, ehrten ihn durch Aufnahme als Mitglied.

Ursprung war aber nicht nur *Forscher*, er war auch ein ausgezeichnete *Pädagoge*. Nebst anderen bedeutenden Professoren an der naturwissenschaftlichen Fakultät war Ursprung in besonderer Weise ein Lehrer von Gottes Gnaden. Seine Vorlesungen waren mustergültig nach dem Urteil nicht nur seiner Studenten, sondern auch älterer Lehrer von Mittelschulen, die anlässlich von Ferienkursen seine Vorträge anhörten. Sein Verhältnis zu den Studenten war das eines *Vaters*. Jeder Student hatte freien Zutritt zum »Professor« und konnte ihn um Rat fragen.

Was den Vorlesungen Ursprungs ein eigenes Gepräge gab, war der Hinweis auf *Zweckmäßigkeiten*, wie sie sich in Bau und Funktion der Pflanzen dem genauen Beobachter auf Schritt und Tritt zeigen. Ursprung hat aus dem *Tatsachenmaterial in logischer Konsequenz* die Folgerungen gezogen, ganz nach dem Worte des Völkerapostels Paulus, der im Römerbrief I, 20 schreibt: »Der denkende Mensch erkennt auch das, was an Gott nicht sichtbar ist, in den Geschöpfen, schon seit der Erschaffung: die ewige Allmacht, wie auch seine Gottheit.« Und Hebr. 3, 4: »Ein jedes Haus hat seinen Baumeister, der Weltenbaumeister jedoch ist Gott.«

Ursprung war, wie alle bedeutenden Männer, die verkörperte Bescheidenheit, ein aufrichtiger Charakter, ohne Menschenfurcht, ein getreuer Katholik. In ihm verlor die Universität einen hervorragenden Gelehrten und Professor, sowie eine mächtige Stütze und das ganze Schweizervolk einen vorbildlichen Katholiken.

Altdorf

Dr. P. Ildefons Regli OSB.

DIE WICHTIGKEIT DER KATHOLISCHEN SCHULE IN USA

Der neue Kardinal James Francis McIntyre, Erzbischof von Los Angeles, hat seit dem Jahre 1948, da er auf diesem Erzbischofssitz ist, nicht weniger als 83 neue Schulen gebaut und 50 weitere vergrößert. Gegenwärtig zählt das Erzbistum Los Angeles rund 1 Million Katholiken mit 188 Elementar- und 39 höheren Schulen, die von 74 277 resp. 15 107 Schü-

lern besucht werden. Dazu kommen 1 katholische Universität, 3 Colleges und 2 Seminarien.

Der Kardinal hat die *Wichtigkeit der katholischen Schule* sozusagen »am eigenen Leibe« verspürt, da in der New-Yorker Pfarrei, in der er aufwuchs, keine solche vorhanden war. Die Finanzierung der 83 neuen Schulen erfolgte durch die »Youth Education Fund«.

Er hat gleich nach seinem Amtsantritt in Los Angeles mit der Äufnung dieses Fonds begonnen. Er erklärte: Als amerikanische Staatsbürger haben wir die Möglichkeit, öffentliche Schulen zu besuchen. Das ist ein Privileg. Dazu kommt aber das andere Privileg, daß unsere Eltern ihre Kinder in eine konfessionelle Schule schicken können. Das ist noch höher zu werten. Mgr. McIntyre hatte diese Haltung bereits in New York als Koadjutor von Kardinal Spellman vertreten, als er die Austin-Mahoney-Bill bekämpfte. Er erklärte damals: Dieser Gesetzesantrag stellt die Erziehung als eine Staatsfunktion dar. Das stimmt nicht: Erziehung ist eine Funktion der Eltern. Die Worte Mgr. McIntyres waren so deutlich, daß die New York Times (3. März 1947) schrieb: Die Aussichten der Austin-Mahoney-Bill schwanden nach der Erklärung von Mgr. McIntyre dahin.

James Francis McIntyre entschloß sich erst im Alter von 29 Jahren zum Priestertum. Er war vorher in der Wall Street im Bankfach tätig. Unter den Glückwunschtelegrammen, die den neuen Kardinal in Rom erreichten, befand sich auch eine Gratulationsdepesche von seinen ehemaligen Mitarbeitern in der Wall Street. (Kipa)

KATHOLISCHER LEHRERVEREIN DER SCHWEIZ

Leitender Ausschuß: Sitzung vom 18. Dezember 1952, Luzern.

1. Der Vertragsentwurf zwischen dem Verlage Otto Walter, Olten, und dem KLVS. über die »Schweizer Schule« wird mit Hrn. Direktor Dr. Meier vom Verlage beraten. Mitte Januar 1953 soll der Vertrag nach Erledigung der noch bestehenden kleinern Differenzen unterzeichnet werden.

2. Zu einem schweizerischen Bibelkurs im Jahre 1954 werden die getroffenen Vorarbeiten besprochen und die Vorschläge dazu gutgeheißen.

3. Die in der »Schweizer Schule« veröffentlichte Arbeit von H. H. Prof. Dr. B. Simeon, Chur, über »Das katholische Schulwesen in Frankreich« wird in einer Sonderausgabe erscheinen. Das sehr preiswerte Sonderheft eignet sich vorzüglich zur Verbreitung in den katholischen Erziehungsvereinen und in den Sektionen des KLVS. Es gehört aber insbesondere in die Hand eines jeden katholischen

Politikers, betreue dieser ein kleineres oder größeres oder ganz großes Arbeitsgebiet.

4. Die Arbeiten auf dem Gebiete des katholischen Jugendschriftenwesens erfahren in der nächsten Zeit eine erneute intensivere Förderung.

5. Herr alt Zentralpräsident I. Fürst berichtet aus der UNESCO vom Widerstand bestimmter Kreise gegen die Aufnahme Spaniens, während dieselben Kreise gegen die Aufnahme kommunistischer Staaten keine solche Opposition zeigten. Dieses Verhalten befremdet uns Katholiken, da der eigentliche Grund in solchem Verhalten sehr deutlich wird. Aber Mitwirken und positive Arbeit bleiben für uns hier einzig richtig. So betont unser Vertreter in der nationalen UNESCO-Kommission, Hr. Fürst, beim Bericht über die in andern Kreisen anhebende Diskussion über Wert und Unwert der UNESCO.

6. Herr Zentralpräsident Müller erstattet Bericht über die von ihm besuchten Tagungen. Von einer derselben hebt er lohnend hervor, daß mit der Lehrerschaft zusammen die Behördemitglieder des betreffenden Versammlungsgebietes in schöner Anzahl und mit großem Interesse den Verhandlungen folgten.

Herr Hürlimann vom LA berichtet über die Verhandlungen der Caritas-Fachgruppe »Jugendhilfe«.

7. Über verschiedene ausländische Austauschbegehren mit der »Schweizer Schule« wird Beschluß gefaßt. Von bedeutender Persönlichkeit aus der Schweiz erfuhr die »Schweizer Schule« eine spontane außerordentlich anerkennende Beurteilung.

8. Verschiedene kleinere Geschäfte werden erledigt.

Der Protokollverfasser: *F. G. Arnitz.*

SEKTIONSPRÄSIDENTENKONFERENZ ÜBER BESOLDUNGSFRAGEN

Zur Beratung über die noch immer nicht befriedigend gelösten Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft wurden auf den 27. Dezember die Sektionspräsidenten der katholischen Bergkantone nach Luzern an eine ganztägige Konferenz gerufen. Gemeinsam mit dem Zentralpräsidenten des Katholischen Lehrervereins der Schweiz und weitem Vertretern des Leitenden Ausschusses wollte man beraten und Beschluß fassen über Maßnahmen betr. die Besoldungsverhältnisse, die nebenamtlichen Verpflichtungen bzw. ihre ungenügende Entlohnung, die sozial unhaltbaren Gehaltsunterbietungen, ferner die mangelnde Regelung im Falle von obligatorischem Militärdienst, Offizierslaufbahn oder auch von Krankheiten usw.

Als Grundschwierigkeiten wurden erkannt, daß die heute gültigen Besoldungsgesetze meistens

schon zum vorneherein zu niedrig angesetzt worden waren, daß die Besoldungen vielfach letztlich den Gemeinden anheimgestellt sind, in denen öfters zu wenig Verständnis für Aufgabe, Stellung und Besoldung der Lehrerschaft besteht oder auch da und dort die Einsicht in die Nöte des Laienlehrers und seiner Familie fehlt, zuweilen aus disparaten Vergleichen heraus. Wirksam waren im Kampfe für eine gerechte Entlohnung Vergleichslisten der Lehrerbesoldungen in verschiedenen Kantonen und Vergleichslisten der Besoldungen der Lehrerschaft einerseits und der Angestellten in der Privatwirtschaft oder in den öffentlichen Diensten von Post und Eisenbahn andererseits. Damit die Gemeinden wenigstens den Kantonalansätzen entsprechen, wird vermehrte Übernahme der Lehrerbesoldungen durch den Kanton vielfach unumgänglich sein. Von entscheidender Wichtigkeit ist die politische Mitarbeit der Lehrerschaft und deren Wahl in Kantonsrat und Erziehungsrat usw.

Die eingehende Beratung ergab eine Reihe weiterer wichtiger Feststellungen und Vorschläge. Die einen Vorschläge betreffen Sofortmaßnahmen, andere sehen Arbeit auf weitere Sicht vor. Eine neue Besoldungsnummer der »Schweizer Schule«, ein Merkblatt für Junglehrer und Junglehrerinnen usw. werden vorbereitet. Das »Archiv für schweizerisches Unterrichtswesen« 1952, das in Bälde erscheint, wird eine offizielle, von den kantonalen Erziehungsdirektionen geschaffene Lehrerbesoldungsstatistik für alle Kantone veröffentlichen, die dann weitere Grundlagen bieten wird.

Aber auch die andern Fragen kamen zur Beratung, so die Organisationstätigkeit und deren Entlohnung, die Nebenämter, zu denen die Lehrerschaft vielfach durch die wirtschaftlichen Nöte getrieben wurde, die Gehaltsunterbietungen durch individualistisch denkende und das soziale Problem nicht beachtende Kolleginnen und Kollegen usw.

Diese Sektionspräsidentenkonferenz wird fraglos ihre Früchte tragen, zum sozialen Wohle unserer Lehrerschaft. Sie braucht aber das solidarische Mitwirken aller Kolleginnen und Kollegen. *Nn*

HILFSKASSE DES KLVS

Am 27. Dezember 1952 besammelte sich diese vollzählig im Hotel Rütli in Luzern. Als Gäste waren die Herren Zentralpräsident Müller und alt Kassapäsident Alfred Stalder anwesend. In seiner Begrüßung fand der Vorsitzende herzliche Worte der Anerkennung und des Dankes an die Adresse des ausgeschiedenen Kommissionspräsidenten. Zu seiner Ernennung zum Ehrenmitglied des KLVS. wird ihm nochmals bestens gratuliert. Der Jahresbericht weiß zu melden, daß die Hilfskasse bisher

ca. 83 000 Fr. Unterstützungen ausbezahlt. An die einzelnen Sektionen ergeht der Wunsch, sie möchten ihren Hilfskassabeitrag jeweils früher einbezahlen. Für 1953 wird wieder eine freiwillige Sammlung in Aussicht genommen, und zwar soll sie in der ersten Märzhälfte aufgezogen werden. Das Unterrichtsheft hat dank des Artikels »Unser Unterrichtsheft jubiliert« den Absatz wieder vermehren können. Es wurden 1339 Exemplare abgesetzt. Das Werk findet überall Anerkennung. Für das kommende Jahr sind vermehrte Mittel nötig, da die Unterstützungsgesuche sich stark vermehrt haben. Wenn nur bescheiden geholfen werden soll, gehen Fr. 4000.— aus. Natürlich wird auch empfohlen, die Reisekarte zu beziehen, da unsere Kasse aus dem Reinerlös einen nennenswerten Zustupf erhält. Gegen Haftpflicht hatten sich im Berichtsjahre 287 Lehrpersonen versichert. Der kleine Rückgang ist dem Umstande zuzuschreiben, daß da und dort die Schülerunfallversicherung eingeführt wurde. Es gibt Lehrer, die trotz Unfallversicherung bei uns die 2.50 Fr. einbezahlen, um so in allen Fällen (Sachschäden) gedeckt zu sein. Subkommissionen studieren die Fragen, ob ein Rechtschreibbüchlein, ein Verzeichnis der katholischen Anstalten und eine neue Serie Trauerkarten herausgegeben werden sollen, um aus dem Erlös vermehrte Finanzmittel uns zu beschaffen. -b

KRANKENKASSE DES KATHOLISCHEN LEHRERVEREINS DER SCHWEIZ

Hast du es nicht übersehen?

Erfreulich ist die Mitteilung über die Verbesserungen unserer Berufskrankenkasse »Schw. Sch.« (Nr. 15, 1952, S. 492):

DAS NEUE GESETZ ÜBER DIE LEHRERPENSIONSKASSE DES KANTONS ZUG UND SEINE ENTSTEHUNG

Am 16. Oktober 1952 stimmte der Kantonsrat diesem Gesetze mit 54:2 Stimmen zu. Nachdem die Referendumsfrist am 15. Dezember unbenützt verstrichen ist, tritt es mit 1. Januar 1953 in Kraft. Dem kurzen Bericht in der »Schweizer Schule« vom 15. November 1952 folge hier ein ausführlicherer, der die Vor- und Nachteile des neuen Gesetzes für die Lehrerschaft des Kantons Zug beleuchten möge. Will man dieses Gesetz nämlich verstehen und nicht nur kritisieren, wie es ein Berichterstatter in der »Schweizer Lehrerzeitung« getan hat, so muß man auf seine Anfänge zurückgreifen und seine Entwicklung in den wesentlichsten Punkten verfolgen.

Die Gründung der LPK datiert aus dem Jahre 1905. Seither erfuhren die Kassenstatuten durch regierungsrätliche Verordnungen mehrere Änderungen. Den versicherungstechnischen Erfordernissen einer Pensionskasse schenkte man dabei keine, oder doch zu wenig Aufmerksamkeit. Schon in den 20er Jahren mußten deshalb Mitglieder des Kassenvorstands auf die sich stetig verschlechternde Lage der Kasse hinweisen. Trotz der Revisionen von 1935/36 vergrößerte sich das versicherungstechnische Defizit der Kasse per 1. Januar 1951 auf rund 2,8 Mio. Franken. Zum Kassenvermögen von ungefähr 0,7 Mio. Franken müßten demnach weitere 2,8 Mio. Franken angehäuft werden, damit jenes Kapital vorhanden wäre, aus dessen Zinsen man künftig alle Leistungen der Kasse decken könnte. (Reines Kapitaldeckungsverfahren.) Um ein so großes Loch wieder zu stopfen, bedurfte es enormer Opfer von allen Beteiligten. Besonders in Lehrerkreisen fragte

10 Prozent Erhöhung der Taggelder und 10 Prozent Erhöhung der festgelegten Höchstsummen, solange die Kasse einen positiven Jahresabschluß aufweist und Erhöhung des Beitrages an die Hebammenkosten auf Fr. 60.—, unabhängig vom Jahresergebnis der Kasse.

*

Der vorgesehene Ausbau »Spitalkostenversicherung« verdient unsere volle Beachtung.

Werden sich so viele Kassamitglieder melden, damit die vorgesehene »Spitalkostenversicherung« eingeführt werden kann? Hoffentlich ja!

Gibt es nicht heute noch Anstellungsverhältnisse, in denen die Gehaltsauszahlung in Krankheitsfällen noch keineswegs zeitgemäß geregelt ist? Darum sorgen wir vor, so gut wir selber können. Ein schöner Fortschritt in dieser Vorsorge wäre die Versicherung für die Spitalkosten. Wie können doch Spitalkosten im Krankheitsfalle drückend werden! Welche Wohltat, wenn in einem solchen Falle eine Versicherung besteht.

Danken wir den treuen Behütern unserer Krankenkasse und erleichtern wir ihnen ihre Arbeit!

Eine Postkarte an den Kassier:

Herrn Alf. Engeler, Hirtenstr.1, St. Gallen, mit dem Vermerk: »Ich interessiere mich für die Spitalkostenversicherung«, genügt vorläufig.

So kann eine Grundlage geschaffen werden für den weiteren Ausbau der Versicherung. Lassen wir die Kommission nicht allzulange warten auf unsere Antwort!

Vielleicht ließe sich ja dann auch die Frage prüfen, ob nicht auch eine höhere Taggeldversicherung, Fr. 8.—, eingeführt werden könnte?

Nun wünschen wir recht guten Erfolg!

Ein dankbares Kassamitglied.

man sich, ob es angesichts der prekären Situation der Kasse nicht angezeigt wäre, zum Umlageverfahren überzugehen, da es ja keinen Sinn habe, unter solchen Opfern ein Vermögen von fast 3 Mio. Franken aufzuspeichern, das in 20 Jahren, infolge der Geldentwertung, vielleicht nur noch halb so viel Wert haben könnte. Die Lehrerschaft unterbreitete den zuständigen Instanzen schon frühzeitig Vorschläge, die sie auch im Interesse des Volksganzen glaubte verantworten zu können und erklärte sich im vornherein zu einer empfindlichen Erhöhung ihrer bisherigen Prämienleistungen bereit, trotzdem sie schon von Anfang an immer die Hauptlast der Prämien entrichtet hatte.

Im Juli 1951 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu einem Gesetz über die Lehrpensionskasse des Kantons Zug. Diese Vorlagen wurden ausgearbeitet, ohne irgendeinen Wunsch der Lehrerschaft zu berücksichtigen. Eine Fühlungnahme mit den Organen des kantonalen Lehrervereins kam vorher nicht zustande. Im Bericht des Regierungsrates stand über die Frage der Verantwortung zu lesen:

»Aus den zitierten Bestimmungen geht hervor, daß die Lehrerschaft in den Fragen, die ihre Unterstützung betreffen, nur das Vorschlagsrecht besitzt; dem Erziehungsrat steht das Antragsrecht zu; die Entscheide werden vom Regierungsrat getroffen.

Rein juristisch könnte man daraus ableiten, daß die volle Verantwortung für die heutige Situation der LPK ganz beim Regierungsrat liege. Das dürfte aber nicht ganz dem Sachverhalt entsprechen. Sowohl dem Vorschlagenden wie dem Antragsteller kommt ein gewisser Teil der Verantwortung zu, wenn auch der definitive Entscheid von einer höheren Instanz gefällt wird. Diese höhere Instanz sollte sich nämlich darauf verlassen können, daß die ihr unterbreiteten Vorschläge und Anträge von den mit der Sache vertrauten Organen richtig geprüft und wohl begründet sind. Sofern und soweit dies bei der LPK nicht immer mit der wünschbaren Objektivität geschehen ist, trifft auch den Erziehungsrat und nicht zuletzt die Lehrerschaft die Verantwortung für die heutige Lage der Kasse.

Wir lassen diese Bemerkungen vorausgehen, um gleich am Anfang festzustellen, daß es keinen Wert hat, über die ‚Schuldfrage‘ lange zu diskutieren. Die Lage ist nun einmal unerfreulich, und es bedarf eines guten Willens von allen Seiten, wenn sie gemeistert und die Kasse wieder geordnet werden soll.«

Die Lehrerschaft fühlte sich dadurch zu einseitig angeschuldigt und sah sich zu einer Rechtfertigung veranlaßt. Der Vorstand des kant. Lehrervereins richtete unter dem Datum vom 16. Oktober 1951 an alle Herren Kantonsräte ein Zirkularschreiben, das über die Schuldfrage folgendes ausführt:

Zur Revision der Lehrpensionskasse des Kantons Zug

I. Schuldfrage

- a) Gemäß Verordnung über die Lehrpensionskasse (LPK) hat die Lehrerschaft das Recht durch Vermittlung der kantonalen Lehrerkonferenz 2 Mitglieder in den 5gliedrigen Kassavorstand vorzuschlagen. Dieser wird vom Erziehungsrat gewählt; er verwaltet die Kasse.
Das Entscheidungsrecht liegt in allen Fällen beim Regierungsrat.
- b) *Mitgliedschaft der Kantonsschulprofessoren:* Regierungsrätl. Verordnung vom 3.3.1913. (Siehe Bericht des Regierungsrates Seite 6.)
1913 Aufnahme aller Professoren – auch der älteren – ohne Entrichtung des *errechneten notwendigen* Deckungskapitals.
1946 Übertritt derselben in die kantonale Pensionskasse (Verordnung 1946).
Nachteilige Folgen für die LPK:
Der bedeutende *junge* Lehrkörper entrichtet die Prämien in die kantonale Pensionskasse. Die Rentenzahlungen an die Pensionierten bleiben der LPK überbunden; diese betragen für 1951 noch ca. Fr. 13 000 bis Fr. 14 000 (ohne ...).
Die versicherungstechnische Forderung der kantonalen Pensionskasse im Betrage von mindestens Fr. 90 000 (Gutachten Temperli Fr. 120 000 – Gutachten Saxer Fr. 150 000) ist noch unentschieden.
- c) 1919 verlangte der Regierungsrat die Aufnahme in die LPK des damals 50jährigen ..., gegen den Willen des Kassavorstandes und schrieb die Nachzahlungssumme vor.
- d) 1917 beschloß der Regierungsrat den Gesuchstellern eine *Teuerungszulage* von Fr. 100.— (25%) zu verabfolgen aus der LPK.
1920 (21. April) beschließt der Vorstand der LPK, in Anbetracht der schwierigen Zeiten, die Pensionen und Krankengelder, statt wie bisher um 25%, künftig um 50% zu erhöhen und es sei der Er-

ziehungsrat zu ersuchen, diesen Vorschlag zu genehmigen. Der Erziehungsrat leitete diesen Beschluß an den Regierungsrat weiter, welcher ihn genehmigte mit Wirkung ab 1.1.1920.

- e) 1923 *Revision der LPK* (Regierungsrät. Verordnung von 1923).
Der Versichertenbestand der LPK umfaßte 1923 eine Reihe von Pensionierten und älteren Aktiven. *Sie alle gelangten ab 1.1.1924 in den Genuß der neuen Versicherungsleistungen, ohne daß sie auch nur die kleinste Nachzahlung dafür hätten aufbringen müssen.*
Damit war das Schicksal der LPK für die kommende Zeit besiegelt.
- 1930 Trotz des Gutachtens von G. Wälchli vom 19.7.1930 wurde während 4 Jahren nichts zur Sanierung unternommen und Vorstellungen von seiten einzelner Kassavorstandsmitglieder wurden mit der Begründung zurückgewiesen: »Das ist unsere (Regierung) Sache, wir entscheiden, wir sorgen.«
- f) 1935 *Revision der LPK* (Regierungsrät. Verordnung vom 11.5.1935).
Vorschlag der Lehrerschaft: »Die ältern Lehrkräfte, die durch die neue Verordnung wesentlich besser gestellt werden, sind zu angemessenen Nachzahlungen heranzuziehen, gestützt auf die Berechnungen von Präfekt J. Hager.«
Der Regierungsrat setzte diese errechneten Nachzahlungen auf die Hälfte, d.h. von maximal Fr. 10 000 auf Fr. 5000 herab.

g) Anlässlich der vorgenommenen Revisionen wurden die *Prämienleistungen* erhöht:

	Kanton	Gemeinde	Lehrer
bis 1923	Fr. 100.—	Fr. 25.—	Fr. 25.—
bis 1934	2%	2%	2% des versich. Lohnes
1934/35	3%	3%	3%
ab 1936	4%	3%	5%

Herabsetzung der Renten von 75% auf 70% – Aufhebung der Krankengelder.

- h) ab 1939 Die gesetzmäßig den Primar- und Sekundarlehrern persönlich zugesicherten *Altersrücklagen* verfallen gemäß Kantonsratsbeschluß in die Pensionskasse.
Hieraus resultiert, daß zum Durchhalten der Kassaleistungen in erster Linie die Lehrerschaft belastet wurde, während die Beiträge des Kantons und besonders diejenigen der Gemeinden nicht Schritt hielten.
- i) *Folgerungen:* Die Lehrerschaft hält dafür, daß sie in Erwägung obiger Tatsachen die *Verantwortung*, die ihr durch den regierungsrätlichen Bericht (2.7.1951) in etwas krasser Akzentverschiebung überbunden werden will, *ablehnen* muß.

II. Anträge der Lehrerschaft zur Neuordnung der LPK

1949 Die kantonale Lehrerkonferenz vom 16.11.1949 beauftragte den Zuger Kantonalen Lehrerverein mit der Wahrung der Interessen der Kassamitglieder bei der Revision der LPK.
Der ZKLV bestellt zu diesem Zwecke eine Revisionskommission.
Mitteilung hierüber an den Kassavorstand und den Erziehungsrat.

1949 *Vorschläge der Lehrerschaft:*

- In die Verordnung über die LPK wird die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (AHV) nicht einbezogen. Diese wird als eine rein persönliche Angelegenheit betrachtet.
- An Stelle des bisherigen sog. Kapitaldeckungsverfahrens baut die Revision auf das Umlageverfahren auf, wobei das bisherige Kassavermögen mit seinem Ertrage einzurechnen ist.
Folgende Gründe rechtfertigen diesen Übergang:
 - Eine Sanierung des erforderlichen Deckungskapitals scheint uns unmöglich, da weder die Kassamitglieder noch Kanton und Gemeinden die ganz bedeutenden Fehlbeträge aufbringen können.
 - Die Unsicherheit des Geldwertes und der Zinszerfall bieten keine Garantie für die Rentabilität eines Deckungskapitals, während beim Umlageverfahren keine Geldentwertung zu befürchten sind.
- Die Pensionen sind in Prozenten des gemeindlichen Grundehaltes inklusive der Dienstalterszulagen auszurichten.
- Die Pensionen sollen für alle Lehrkräfte 65% der zuletzt versicherten Besoldung betragen.
- Die jährlichen Prämien sind in Prozenten gemäß 3. zu errechnen. Davon haben die Versicherten $\frac{1}{3}$, Gemeinden und Kanton zusammen $\frac{2}{3}$ zu tragen.

Der Kanton übernimmt zusätzlich die Leistungen für die gemäß der jetzigen Verordnung pensionierten Mitglieder der Kantonsschule.

6. Für alle Lehrkräfte, die nicht pensionsberechtigt sind, wird eine Sparversicherung eingeführt. Zugleich werden die zuständigen Instanzen ersucht, die Ausarbeitung eines Entwurfes für die Revision der Revisionskommission des ZKLV zu übertragen.

Schon bei der Ausarbeitung eines Entwurfes zum »Lehrerbesoldungsgesetz vom 15. 12. 1947« wünschte die Lehrerschaft einmütig eine Regelung der Pensionsverhältnisse analog derjenigen der kantonalen Beamten und Angestellten.

Die Lehrerschaft hat ihre Wünsche in dieser Sache nie geändert, sie wünscht nach wie vor eine *Angleichung der LPK an die kantonale Pensionskasse* mit gleichen Pflichten und Rechten.

Als Antwort auf unsere Eingabe vom 11. 12. 1949 erhielten wir

Ende Oktober 1950

das *Gutachten* und die *Sanierungsvorschläge* von Dr. Schübeler und Dr. Gysin (Auftrag der regierungsrätl. Spezialkommission).

Gestützt darauf erfolgten Unterredungen betr. Orientierung über diese Sanierungsvorschläge mit den Herren Regierungsrat J. Burkart und Dr. Gysin.

Die Lehrerschaft ersucht Dr. Gysin um ein Gutachten gestützt auf die Vorschläge der Lehrerschaft vom 11. 12. 1949.

11. 12. 50 erhält die Revisionskommission dieses Gutachten. – Dieses löst die aufgeworfenen Probleme nicht; die Verfasser weichen den gestellten Fragen möglichst aus.

15. 1. 51 Außerordentliche Generalversammlung des ZKLV – Stellungnahme zu beiden Gutachten und Vorschlägen.

7. 2. 51 *Unsere Eingabe an den Kassavorstand:*

a) Die gute Absicht wird anerkannt und verdankt...

b) Die Sanierungsvorschläge sind solid errechnet; sie sichern die Erfüllung der Pflichten gemäß der bisherigen Verordnung gegenüber den bereits pensionsberechtigten Rentenbezüglern einerseits und beabsichtigen andererseits eine Sanierung der Kasse innert 20 Jahren.

c) Diese Neuregelung erfordert ganz bedeutende finanzielle Opfer vom Kanton, den einzelnen Gemeinden und den Versicherten.

(Gemäß Entwurf waren die Lehrkräfte von einem Sanierungsbeitrag von 2% befreit. – Dr. Gysin erklärte die übrigen Verpflichtungen der Versicherten als *maximale Belastung*.)

d) Der Versicherungsplan und die Sanierungsvorschläge berücksichtigen die Ihnen bekannten einhelligen Wünsche der Lehrerschaft in keinem Punkte.

Einhelliger Beschluß der Lehrerschaft:

a) Diese stimmt dem *Versicherungsplan*, wie er in den Vorschlägen an die regierungsrätliche Spezialkommission vorgesehen ist zu, mit folgender *Änderung*:

»Sobald die *AHV-Altersrenten* zu laufen beginnen, beträgt die *Alters- bzw. Invalidenrente der Pensionskasse im Maximum noch 50% des versicherten Jahreslohnes. Die AHV-Renten bleiben persönliches Eigentum der Versicherten!*

b) Vorstand und Revisionskommission sind dringend beauftragt, diesen Vorschlägen zur Verwirklichung zu verhelfen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung ergibt sich nach zurückgelegtem 65. Altersjahr ungefähr ein totaler Rentenbezug, wie er durch Gesetz den kantonalen Beamten und Angestellten bereits zugesichert ist.

Und wir dürfen zuversichtlich hoffen, daß die zuständigen behördlichen Instanzen von der Lehrerschaft in dieser Sache nicht nur gleiche Pflichten verlangen, sondern ihr auch gleiche Rechte zuerkennen werden.

III. Stellung der Lehrerschaft zu den heutigen Vorlagen

Laut Schreiben des Kassavorstandes vom 1. 3. 1951 stimmte dieser unsern Vorschlägen einstimmig zu und ersuchte die regierungsrätliche Spezialkommission um deren Berücksichtigung.

Doch die neuen Vorlagen wurden ausgearbeitet, ohne irgendeinen Wunsch der Lehrerschaft zu berücksichtigen.

Gesetz und Verordnung zur Revision der LPK wurden festgelegt ohne irgendwelche Fühlungnahme mit den Organen des Lehrervereins.

Diese wurden dem Präsidenten am 30.7.1951 auf persönliches Ersuchen ausgehändigt.

Am 8.8.1951 stellte die Kantonskanzlei je 100 Exemplare von Gesetz und Verordnung und einige Berichte des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Verfügung.

28.8.51 Außerordentliche Generalversammlung:

Beschlüsse derselben:

- a) Die Lehrerschaft wünscht eine Angleichung der LPK an diejenige der kantonalen Pensionskasse.
- b) Die 2% Sanierungsbeiträge von der Lehrerschaft werden als untragbar abgelehnt.
- c) Verschiedene Abänderungsvorschläge zu beiden Vorlagen sollen zu gegebener Zeit den gesetzgebenden Organen unterbreitet werden.

Zug, den 16. Oktober 1951.

Für den Zuger Kantonalen Lehrerverein
Der Präsident: Ant. Künzli.

Aus diesem Zirkularschreiben sind die Ursachen der heutigen Kassensituation klar erkennbar.

Der vorgelegte Gesetzestext wurde einer 13gliedrigen kantonsrätlichen Kommission überwiesen. Unter dem Präsidium von Herrn Dr. A. Hürlimann leistete diese gewissenhafte Arbeit. Wenn sie auch vielen berechtigten Wünschen der Lehrerschaft nicht entsprechen konnte, kam sie ihr doch so weit als möglich entgegen. Will man, trotz der immer noch bestehenden Härte für die Versicherten, die Kompromißlösung der Kommission gerecht beurteilen, so ist zu berücksichtigen, daß:

- a) die Gegensätze zwischen der Regierungsvorlage und den Wünschen der Lehrerschaft beinahe unüberbrückbar erschienen,
- b) nur einschneidende Maßnahmen seitens aller Beteiligten (Kanton, Gemeinden, Lehrer) eine wirkliche Sanierung der Kasse versprachen,
- c) das Umlagesystem vom Experten, Herrn Dr. W. Gysin, als noch drückender berechnet wurde (über 29%) als das Kapitaldeckungssystem,
- d) referendums-, schul- und sozialpolitische Überlegungen vor einem Überspannen des Bogens warnten.

Nachdem das Gesetz die erste Lesung passiert hatte, bei der es im Wesentlichen blieb, enthielt es gegenüber der Regierungsvorlage doch einige Verbesserungen zugunsten der Lehrerschaft, wie aus der folgenden Vergleichstabelle hervorgeht (Renten und Prämien sind zu den Maximalansätzen eingesetzt):

VERGLEICHSTABELLE

über die Leistungen und die Beiträge an die Lehrerpensionskasse des Kantons Zug: Regierungsrätl. Verordnung seit 1936 – Antrag des Regierungsrates für ein Gesetz über die LPK des Kantons Zug, 1951 – Neues Gesetz, vom Kantonsrat 1952 genehmigt, ab 1. Januar 1953 rechtskräftig.

1. Leistungen:

a) <i>Versicherte Besoldung:</i> Seit 1936	Fr. 6 500.—
Antrag der Regierung 1951	Fr. 10 000.—
Neues Gesetz	Fr. 10 000.—
b) <i>Alters- und Invalidenrenten:</i> Seit 1936: nach 30 Dienstjahren 70% von Fr. 6500.—	Fr. 4 550.—
Antrag der Regierung 1951: nach 35 Dienstjahren 60% von Fr. 10 000.—. Während der auf 20 Jahre vorgesehenen Sanierungsdauer sollen von der Altersrente Fr. 1500.— abgezogen werden, sobald der Versicherte in den Genuß der AHV-Renten gelangt. Effektive Altersrente somit	Fr. 4.500.—
Das Rücktrittsalter des Lehrers wird von 63 auf 65 Jahre, das der Lehrerin von 58 auf 62 Jahre heraufgesetzt.	
Neues Gesetz: Der Abzug beträgt noch Fr. 1200.—. Der Rat rechnete mit 30jähriger Sanierung. Die übrigen Anträge der Regierung fanden Zustimmung. Effektive Altersrente somit	Fr. 4 800.—
c) <i>Witwenrente:</i> Seit 1936: Hälfte der Altersrente	Fr. 2 275.—
Antrag der Regierung: 20% von Fr. 10 000.—	Fr. 2 000.—
Neues Gesetz: 25% von Fr. 10 000.—	Fr. 2 500.—
d) <i>Waisenrente:</i> Keine nennenswerten Veränderungen. Einfache Rente	Fr. 500.—
Vollwaise erhält doppelte Rente.	
e) <i>Verwandtenunterstützung:</i> Seit 1936: zinslose Auszahlung der persönlich entrichteten Beiträge des verstorbenen, ledigen Mitglieds an dessen Eltern, Großeltern oder Geschwister, die es unterstützt hatte, im Bedürfnisfall.	
Antrag der Regierung: diese Regelung beibehalten.	
Neues Gesetz: keine Verwandtenunterstützungen mehr.	

2. *Prämien*: Seit 1936: Kanton 4%, Gemeinde 3%, Versicherte 5% von Fr. 6500.—.

Antrag der Regierung: je 6% von Fr. 10 000.— ordentliche Beiträge; je 2% Sanierungszuschlag vom effektiv bezogenen, vollen Gehalt, inkl. alle Zulagen des Versicherten, für die Dauer der Sanierung (20 Jahre).

Neues Gesetz: wie Regierungsantrag, jedoch 1% Sanierungszuschlag vom effektiv bezogenen, vollen Gehalt des Versicherten, für Kanton, Gemeinde und Lehrerschaft.

	Kantonsprämie	Gemeindeprämie	Versichertenprämie
Seit 1936	Fr. 260.—	Fr. 195.—	Fr. 325.—
Antrag der Regierung	Fr. 845.—	Fr. 845.—	Fr. 845.—
Neues Gesetz	Fr. 725.—	Fr. 725.—	Fr. 725.—*
Totale Mehrbelastung durch das neue Gesetz gegenüber bisher . .	Fr. 45 033.—	Fr. 51 468.—	Fr. 38 598.—

* Prämie = 15% der vollen Altersrente. Durchschnitt der LPK anderer Kantone = 8-9%.

Außerdem übernimmt der Kanton den Schaden, der der LPK durch die Aufnahme der Kantonsschulprofessoren in die Kasse entstanden war, sowie die Pensionierung der noch bezugsberechtigten Professoren und ihrer Angehörigen, die bis 1946 der LPK angeschlossen waren. Er richtet andererseits die jährliche Kassensubvention von Fr. 5000.— nicht mehr aus. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Belange der LPK endlich einmal gesetzlich geregelt sind und daß Kanton und Gemeinden, die bisher immer weniger an die LPK leisteten als die Lehrerschaft, fortan gleichviel beizusteuern haben.

Die ledigen Lehrpersonen können die Streichung der Verwandtenunterstützungen nur schwer verschmerzen, die älteren Lehrer sehen ihre AHV-Rente, für die sie persönlich 2% bezahlten, praktisch annulliert, die Familienväter müssen sich ab Neujahr mit einem Lohnverlust abfinden, weil sie Fr. 400.— mehr Jahresprämien der Kasse zuweisen müssen, die jungen Lehrkräfte malen sich aus, daß sie nun 30 Jahre lang »Schwitzer« sein werden – das sind die Schattenseiten des neuen Gesetzes. Zu Jubel besteht kein Grund. Doch bleibt die Hoffnung, die Suppe werde nicht so heiß ausgelöffelt, wie sie angerichtet wurde. Sd.

AUS KANTONEN UND SEKTIONEN

ST. GALLEN. Aus dem *KLV*. (Mitgeteilt.) Am 29. und 30. Dezember fand die übliche Jahresabschlußsitzung des Vorstandes in St. Gallen statt. Aus der großen Traktandenliste sei folgendes festgehalten:

Finanzielles: Die Jahresbeiträge 1953 können auf gleicher Höhe belassen werden, nachdem das Budget der Vereinskasse, das in Zukunft dem Geschäftsbericht beigegeben wird, sorgfältig durchberaten und in verschiedenen Posten gekürzt wurde. Die Unterstützungskasse erlaubte an mehrere Notdürftige eine kleine Neujahrszulage. Für 1953 wurden vorläufig 13 Unterstützungen festgelegt, die Not und Sorge erleichtern dürfen.

Die *Delegiertenversammlung 1953* wird im Hinblick auf das Kantonsjubiläum voraussichtlich im Großbratssaal in St. Gallen stattfinden. Eine Ansprache von Herrn Erziehungschef Dr. Römer, ein Vortrag über »Müller-Friedberg« von Prof. G. Thürer

und musikalische Umrahmung werden ihr ein entsprechendes festliches Gepräge geben.

Unser Vorstandsmitglied Hans Looser hat die Frage der *Revision der Versicherungskasse* mit Herrn Professor Joller, Versicherungsmathematiker in St. Gallen, ausführlich besprochen. Diese Angelegenheit wird im 1. Semester 1953 mit den Delegierten aus den Sektionen behandelt werden.

Nachdem die Referate über die *Reform der Lehrerbildung* in den Sektionen abgeschlossen sind, hören wir die durchaus positiven Berichte der Referenten E. Dürr und W. Steiger. Es ist erfreulich, daß die Lehrerschaft unsern Plan weitgehend unterstützt.

In der neuen Fachkommission für die *Revision der Rechenlehrmittel* sind wir durch E. Dürr und W. Steiger vertreten. Die Ergebnisse aus den Beratungen der Sektionen sind fast ausnahmslos anerkannt und verwertet worden.

W. Bossart orientiert den Vorstand über die bisherige Tätigkeit des *Schweizerischen Jugendrotkreuzes*.